



Rundschreiben Nr. 18 / 21
Bremen, den 15.01.2021

Quelle: DSLV 019/21
Raoul Wintjes

Corona-Einreiseverordnung erfasst auch den Güterverkehrssektor

Seit dem 14. Januar 2021 gelten verschärfte Bedingungen auch für im Güterverkehrssektor Beschäftigte, die aus sogenannten Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten nach Deutschland einreisen. Hierzu gehören Voranmeldungen und negative Covid-19-Testergebnisse.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 14. Januar 2021 unmittelbar in Kraft getretenen Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung, Anlage 1) wurden kurzfristig weitere gesetzliche Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Deutschland erlassen. Die Verordnung ergänzt das seit November 2020 geltende pandemiebedingte deutsche Einreiserecht und erfasst jetzt generell auch Unternehmen des Güterverkehrssektors und seine Beschäftigten. Die Maßnahmen sind zunächst bis 31. März 2021 befristet.

Grundsätzlich muss ab sofort jede aus einem ausländischen Risikogebiet nach Deutschland einreisende Person eine digitale Einreiseanmeldung unter

www.einreiseanmeldung.de

ausfüllen und einen Nachweis über die erfolgte Anmeldung mit sich führen (§ 1 Absatz 1). Sollte eine digitale Meldung aus technischen Gründen nicht erfolgen können, muss eine Ersatzmitteilung gemäß Anlage 2 der Verordnung mitgeführt werden.

Zusätzlich muss jede Person spätestens 48 Stunden nach Einreise auf Aufforderung der lokal zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Gesundheitsamt) ein negatives Testergebnis vorweisen können (§ 3 Absatz 1).

Für Einreisen aus Risikogebieten mit besonders hohen Infektionsrisiken (Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet) muss der Nachweis über ein negatives Testergebnis bereits bei Einreise auf Aufforderung vorgelegt werden können (§ 3 Absatz 2) und darf dabei nicht älter als 48 Stunden sein.

Gegenwärtig sind fast alle Regionen der EU-Mitgliedstaaten als Risikogebiete ausgewiesen. Zusätzlich gelten solche Länder oder Regionen als Hochinzidenzgebiete, die aufgrund einer

besonders hohen Inzidenzzahl ein höheres Infektionsrisiko aufweisen, während Risikogebiete mit verbreitetem Auftreten von mutierten Viren als Virusvariantengebiete im Sinne der Verordnung bezeichnet werden. Welche Länder oder Regionen in die Kategorie Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet fallen, wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit den Auswärtigen Amt (AA) und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bestimmt. Die Kategorisierung der Risikogebiete ist auf den Seiten des Robert Koch Instituts (RKI) einzusehen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für die Pflicht zur Vorabanmeldung und zu Tests bei oder nach Einreise nach Deutschland aus Risikogebieten gilt eine Reihe von Ausnahmen, von denen – je nach Risikoeinstufung des jeweiligen Auslands – u. a. für Durchreisende und im Güterverkehrssektor Beschäftigte, darunter LKW-Fahrer und berufliche Grenzpendler.

bitte nachfolgende Seiten beachten

Ausnahmen von der Pflicht zur Einreiseanmeldung und der Pflicht zur Vorlage eines negativen Covid-19-Tests für im Güterverkehrssektor Beschäftigte (englische Übersetzung in Anlage 3)

Folgen eines Aufenthalts in einem (....-Gebiet) innerhalb der letzten zehn Tage	Risikogebiet	Hochinzidenzgebiet	Virusvariantengebiet
Einreiseanmeldepflicht	Ausnahmen für: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischen-aufenthalt hatten, • Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, • Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Waren oder Güter transportieren 	Ausnahmen für: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischen-aufenthalt hatten, • Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen 	Keine Ausnahmen
Folgen eines Aufenthalts in einem (....-Gebiet), innerhalb der letzten zehn Tage	Risikogebiet	Hochinzidenzgebiet	Virusvariantengebiet
Testpflicht	<p>Testergebnis muss bis spätestens 48 Stunden nach Einreise in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen</p> <p>Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, • Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, • Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Waren oder Güter transportieren, • Grenzgänger und Grenzpendler, die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. 	<p>Test muss spätestens 48 Stunden vor Einreise erfolgen. Das negative Testergebnis muss bei Einreise in deutscher, englischer oder französischer Sprache nachgewiesen werden</p> <p>Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, • Personen, bei die beruflich bedingt grenzüberschreitend Waren oder Güter transportieren und sich weniger als 72 Stunden in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben 	<p>Test muss spätestens 48 Stunden vor Einreise erfolgen. Das negative Testergebnis muss bei Einreise in deutscher, englischer oder französischer Sprache nachgewiesen werden</p> <p>Keine Ausnahmen</p>

Diesem Schreiben sind ebenfalls zwei Interpretationshilfen der Bundesregierung für Beschäftigte im Transportbereich angefügt, die den Sachverhalt in deutscher und englischer Sprache branchenspezifisch erläutern. (Anlage 4, 5)

Hinzuweisen ist darauf, dass die auf einer Muster-Quarantäneverordnung des Bundes (Stand: 6. Januar 2021) beruhenden Länder-Quarantäneverordnungen von der hier besprochenen Coronavirus-Einreiseverordnung unberührt bleiben, d. h. die dort enthaltenen Vorschriften gelten parallel und bis auf Weiteres weiter.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung wurde entgegen erheblicher Bedenken des gesamten Güterverkehrssektors und trotz massiver Interventionen der Verkehrsverbände verabschiedet und in Kraft gesetzt. Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik befürchtet fehlende Testinfrastrukturen im Umfeld von Grenzübergängen und als Folge hiervon erhebliche Störungen internationaler Lieferketten. Der DSLV hat deshalb seine Forderung nach konsequenter Umsetzung der Green Lanes Richtlinien der Europäischen Kommission in Deutschland, die dem Güterverkehr weitgehende Ausnahmen von Einreiserestriktionen gewähren soll, erneuert. Die Green Lanes Richtlinien wurden während der deutschen Ratspräsidentschaft erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlagen